

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 49

Donnerstag, 15. Dezember 2022

Seite: 286

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Archivpflege im Landkreis Landshut;
Wiederbestellung von Herrn Johann Seidl 287

Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe;
6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung 287

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Grabschaft Postau, Landkreis
Landshut, für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 288

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1;
11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung 289

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1;
Bekanntmachung der geprüften Jahresabschlüsse 2019 und 2020 290

**Archivpflege im Landkreis Landshut;
Wiederbestellung von Herrn Johann Seidl**

Die Wiederbestellung von Herrn Seidl als ehrenamtlicher Archivpfleger im Landkreis Landshut für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2027 wurde von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns genehmigt.

Landshut, 09.12.2022
Landratsamt Landshut
Sachgebiet 20

(Nr. 3230.1 vom 09.12.2022)

**Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe;
6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

6. Satzung

**über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Wasserzweckverbandes Rottenburger Gruppe**

mit seinem Sitz in Pattendorf, Am Wasserwerk 1, 84056 Rottenburg a.d.L.

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung vom 14.07.2010 (Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 24 vom 28.07.2010):

Satzung:

Die Satzung des Wasserzweckverbandes der Rottenburger Gruppe über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren vom 14.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Bei überdachten Freisitzen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 BayBO und vergleichbaren überdachten Nutzungen von heranziehbaren Gebäuden und Gebäudeteilen nach Satz 3 erfolgt die Heranziehung mit der vollen Geschossfläche. Ob die Bauten nach Satz 3 innerhalb oder außerhalb der Gebäudefluchtlinie liegen, ist unbedeutend.

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nennweite des Wasserzählers berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nennweite geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Die Angabe des Dauerdurchflusses (Q3) nach Abs. 2 dient nur als Vergleich.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss(Q3)

bis 4 m ³ /h (Nennweite DN 20)	60,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h (Nennweite DN 25)	75,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h (Nennweite DN 40)	120,00 €/Jahr

bis 25 m ³ /h (Nennweite DN 50)	150,00 €/Jahr
bis 40 m ³ /h (Nennweite DN 65)	195,00 €/Jahr
bis 63 m ³ /h (Nennweite DN 80)	240,00 €/Jahr
bis 100 m ³ /h (Nennweite DN 100)	300,00 €/Jahr
bis 160 m ³ /h (Nennweite DN 125)	375,00 €/Jahr
bis 250 m ³ /h (Nennweite DN 150)	450,00 €/Jahr

(3) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Grundgebühr je Zähler und angefangenen Tag

- 1,00 Euro, ab 1. Tag
- 1,50 Euro, ab der 2. Woche
- 0,40 Euro, ab dem 1. Monat

§ 11 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 1,87 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,87 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Pattendorf, den 08.12.2022

Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gez.
Hans Weinzierl
Erster Vorsitzender

(Nr. 20-8630.1/2 vom 09.12.2022)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Grabschaft Postau, Landkreis Landshut, für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

I.

Auf Grund der Verbandssatzung und Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.000,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.000,00 €
festgesetzt.	

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.000,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.000,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Schreiben vom 28.11.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Grabschaft Postau, Am Kellerberg 2a, 84109 Wörth a.d.Isar öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Postau, 29.11.2022
Zweckverband Grabschaft Postau
Gez.
Mühlbauer
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 09.12.2022)

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1;
11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 22, 26 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 9 der Verbands- und Betriebssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.11.2022 folgende

**11. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) vom 02.02.1993**

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,58 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Ohu, den 30.11.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Isar-Gruppe I, Ohu
Wasserwerkstr. 1, 84051 Essenbach
Gez.
Strauß
1. Vorsitzender

(Nr. 20-8630.1/2 vom 09.12.2022)

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1;

Bekanntmachung der geprüften Jahresabschlüsse 2019 und 2020

(gem. § 25 Abs. 4 EBV)

Die Verbandsversammlung hat am 29.11.2022 nach erfolgter Prüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband lt. Bericht vom 24.11.2021 die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020 gem. § 25 Abs. 3 EBV vom 29.05.1987, zuletzt geändert durch VO vom 05.08.1993, festgestellt.

Jahr	Bilanzsumme Euro	Jahresgewinn Euro
2019	6.072.234,19	- 209.264,61
2020	6.002.471,54	163.422,20

Der Bestätigungsvermerk vom 24.11.2021 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die Jahre 2019 und 2020 lautet:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband zur Wasserversorgung der Isargruppe 1

Vermerk über die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Prüfungsurteile

„Wir haben die Jahresabschlüsse des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isargruppe I, Ohu, - bestehend aus den Bilanzen zum 31.12.2019 und 31.12.2020 und den Gewinn- und Verlustrechnungen für die Wirtschaftsjahre vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie den Anhängen, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir die Lageberichte des Zweckverbandes der Isargruppe I für die Wirtschaftsjahre vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung jeweils ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit dem jeweiligen Jahresabschluss, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, vermitteln insgesamt jeweils ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu den Jahresabschlüssen und zu den Lageberichten zu dienen.

Sonstige Informationen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für die Jahresabschlüsse und die Lageberichte

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des jeweiligen Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der jeweilige Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung von Jahresabschlüssen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen sind.

Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des jeweiligen Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem jeweiligen Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung von Lageberichten in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen in den Lageberichten erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der jeweilige Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der jeweilige Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem jeweiligen Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zu den Jahresabschlüssen und zu den Lageberichten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Jahresabschlüsse und Lageberichte getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen in den Jahresabschlüssen und in den Lageberichten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung der Jahresabschlüsse relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung der Lageberichte relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im jeweiligen Jahresabschluss und im jeweiligen Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des jeweiligen Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des jeweiligen Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben in den Lageberichten durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbands i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG in den Wirtschaftsjahren vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen. Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die Ertragslage von den Vorgaben des KAG bestimmt ist.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW-Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

München, den 24.11.2021
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband
gez.
Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Die Jahresergebnisse 2019 und 2020 werden gemäß Beschluss der Verbandsversammlung auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte liegen 7 Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isargruppe I, Ohu, Wasserwerkstraße 1, 84051 Essenbach öffentlich aus.

Ohu, den 30.11.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isargruppe I, Ohu

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Gez.
Strauß, 1. Vorsitzender

(Nr. 20-9640.2 vom 12.12.2022)

Landshut, den 15.12.2022
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat